Publikationsplattform

Kanton St.Gallen und St.Galler Gemeinden

Publ.-Nr.:	00.289.836
Stelle:	Staatskanzlei
Rubrik:	Kantonales Amtsblatt / Wahlen und Abstimmungen / Bekanntmachungen
Veröffentlicht:	23.11.2026

Erneuerungswahl der st.gallischen Mitglieder des Nationalrates

Gemäss Art. 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (SR 161.1; abgekürzt BPR) findet die Erneuerungswahl des Nationalrates für die mit der Wintersession 2027 beginnende vierjährige Amtsdauer am zweitletzten Sonntag im Oktober, d.h. am 24. Oktober 2027 und – im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften – an den Vortagen statt.

1. Übersicht über die Fristen

5. April 2027:
Beginn der Einreichefrist für Wahlvorschläge.

23. August 2027:
Ablauf der Einreichefrist für Wahlvorschläge: Die Wahlvorschläge müssen bis 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eintreffen.

30. August 2027:
Spätestes Eintreffen der Erklärungen von Listen- und Unterlistenverbindungen bei der Staatskanzlei (bis 17.00 Uhr). Abschluss der Bereinigung der Listen.

2. Oktober 2027:
Spätestens an diesem Tag müssen die Stimmberechtigten im Besitz des Stimmmaterials sein (siehe auch Ziff. 4).

24. Oktober 2027:
Wahltag.

2. Einreichung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge müssen spätestens am Montag, 23. August 2027, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, eintreffen. Das Datum des Poststempels genügt nicht für die Wahrung dieser Frist.

Die Erfassung der Wahlvorschläge erfolgt wie gewohnt mittels Online-Plattform der Staatskanzlei zur elektronischen Abwicklung von Wahlvorschlägen («VOTING Wahlvorschlag»). Darauf können alle notwendigen Angaben zu den Kandidierenden einfach und schnell zusammengeführt und gepflegt werden. Anschliessend kann eine PDF-Version des vollständig ausgefüllten Wahlvorschlagsformulars heruntergeladen werden, das dann **ausgedruckt und mit den nötigen Unterschriften versehen in Papierform bei der Staatskanzlei eingereicht** wird.

Detaillierte Informationen zur elektronischen Abwicklung von Wahlvorschlägen und die dazu notwendigen Logins erhalten Vertreterinnen und Vertreter von Wahlvorschlägen ab sofort beim Dienst für politische Rechte (Telefon 058 229 88 88 oder Mail an wahlen@sg.ch).

Beim Erstellen der Wahlvorschläge sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

a. Die Wahlvorschläge dürfen höchstens zwölf Namen wählbarer Personen und keinen Namen mehr als zweimal enthalten (Art. 22 BPR). Auch wenn Kandidatinnen oder Kandidaten zweimal aufgeführt werden, darf die Gesamtzahl von zwölf Namen nicht überschritten werden. Die Wahlvorschläge enthalten folgende Angaben: amtlicher Name und Vorname; allenfalls Name und/oder Vorname, unter denen eine Person politisch oder im Alltag bekannt ist; Geburtsdatum; Beruf; Wohnadresse (Strasse und Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort); allenfalls politischer Wohnort (Bezeichnung der Gemeinde, die auf den Stimmzettel gedruckt werden soll, wenn diese z.B. aufgrund einer Gemeindefusion oder einer abweichenden Postleitzahl nicht mit dem Wohnort übereinstimmt); Geschlecht sowie Heimatort(e) mit Kantonszugehörigkeit.

   Auf der Online-Plattform ebenfalls zu erfassen sind die Angaben betreffend Titel und Berufsbezeichnung(en), die auf den Stimmzettel gedruckt werden sollen (in Ergänzung zur oben genannten Berufsangabe, die ausschliesslich von der Bundeskanzlei zur Überprüfung allfälliger Mehrfachkandidaturen verwendet wird).

Mit Beschluss vom 18. Oktober 2022 hat die Regierung als leitende Behörde nach Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt WAG) die zulässige Länge dieser Titel- und Berufsbezeichnungen je kandidierender Person auf *insgesamt* 100 Zeichen (einschliesslich Leerzeichen) beschränkt.

Die Kandidierenden müssen schriftlich bestätigen, dass sie dem Wahlvorschlag zustimmen. Mit der Unterzeichnung des Wahlvorschlags bescheinigt die Kandidatin oder der Kandidat, dass die Angaben zu ihrer oder seiner Person richtig sind. Keine kandidierende Person darf auf mehr als einem Wahlvorschlag des Wahlkreises (Kanton) oder auf Wahlvorschlägen in mehreren Kantonen stehen (Art. 27 BPR).

b. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 200 im Kanton St.Gallen wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Die Unterzeichnenden haben anzugeben: Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf, Strasse und Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort. Keine stimmberechtigte Person darf mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterschrift kann nach Einreichung des Wahlvorschlags nicht zurückgezogen werden (Art. 24 BPR).

c. Vom Unterschriftenquorum befreit ist eine politische Partei, die folgende zwei Voraussetzungen erfüllt:
– Sie hat sich bis spätestens am 31. Dezember 2026 bei der Bundeskanzlei ordnungsgemäss registrieren lassen (Art. 76a BPR, vgl. die Liste unterhttps://www.bk.admin.ch/de/parteienregister);
– Sie ist in der ablaufenden Amtsdauer für den Kanton St.Gallen im Nationalrat vertreten oder hat bei der Gesamterneuerungswahl für den Nationalrat vom 22. Oktober 2023 im Kanton St.Gallen mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht (Art. 24 Abs. 3 BPR).

Eine Partei, die diese zwei Bedingungen erfüllt, muss nur die rechtsgültigen Unterschriften aller Kandidatinnen und Kandidaten sowie der präsidierenden und der geschäftsführenden Personen der Kantonalpartei einreichen (Art. 24 Abs. 4 BPR). Letztere gelten durch ihre Unterschriften jedoch *nicht* automatisch als Vertreterin oder Vertreter bzw. Stellvertreterin oder Stellvertreter des Wahlvorschlags. Auch für diese Wahlvorschläge müssen eine Vertreterin oder ein Vertreter sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestimmt werden (siehe auch Bst. d).

Wir empfehlen den Kantonalparteien nachdrücklich, vor einem allfälligen Verzicht auf das Beibringen von Unterschriften zu prüfen, ob sich ihre Bundespartei rechtzeitig und rechtsgültig unter demselben Namen ins Parteienregister der

Bundeskanzlei hat eintragen lassen und ob sie der Bundeskanzlei bis spätestens 1. Mai 2027 alle seit ihrer Eintragung im Parteienregister eingetretenen Änderungen ihrer Statuten, ihres Namens, ihres Sitzes und der Namen und Adressen der präsidierenden und geschäftsführenden Personen ihrer Bundespartei gemeldet hat (Art. 24 Abs. 3 und 4 und Art. 76a BPR; Art. 4 der Verordnung der Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002 über das Parteienregister [SR 161.15; abgekürzt VPart]).

d. Die Unterzeichnenden des Wahlvorschlags haben für den Verkehr mit den Behörden aus ihrem Kreis eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen. Diese Personen müssen im Kanton St.Gallen stimmberechtigt sein und dürfen nur einen einzigen Wahlvorschlag vertreten bzw. stellvertreten. Verzichten die Unterzeichnenden auf die Bestimmung einer Vertretung und einer Stellvertretung, so gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung, die zweitunterzeichnende Person als Stellvertretung. Die Vertretung, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben (Art. 25 BPR).

e. Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung tragen, die ihn von anderen Wahlvorschlägen unterscheidet (Art. 23 BPR). Eine Gruppierung kann unter der gleichen Bezeichnung mehrere Wahlvorschläge einreichen, die sich voneinander durch einen Zusatz (Präzisierung nach Geschlecht, Flügel einer Gruppierung, Region oder Alter) unterscheiden müssen.

f. Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beigefügt werden, dass die Wahlvorschläge miteinander verbunden seien (verbundene Listen). Zu diesem Zweck bestätigen die Vertreterinnen oder Vertreter *aller* verbundenen (oder unterverbundenen; siehe nächster Absatz) Listen ihr Einverständnis durch ihre Unterschrift *auf dem gleichen* Formular «Listenverbindung» (kann auf der Online-Plattform der Staatskanzlei zur elektronischen Abwicklung von Wahlvorschlägen heruntergeladen werden). Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt gegenüber den anderen Listen als eine einzige Liste (Art. 42 Abs. 1 BPR).

   Unterlistenverbindungen sind nur gültig zwischen verbundenen Listen gleicher Bezeichnung, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden (Art. 31 Abs. 1^{bis} BPR). Unterlistenverbindungen sind zudem nur zwischen Listen der gleichen Partei oder der gleichen Gruppierung zulässig. Folglich

sind Unterlistenverbindungen zwischen Listen einer Partei einerseits und Listen einer Gruppierung andererseits unzulässig. Gemeinsame Listen von verschiedenen Parteien oder Gruppierungen bleiben möglich. Unter-Unterlistenverbindungen sind hingegen nicht zulässig.

Wollen verschiedene Gruppierungen oder Parteien eine identische Hauptbezeichnung verwenden, so müssen sie eine Liste als Stammliste bezeichnet werden (Art. 23 BPR). Dieser Stammliste werden Zusatzstimmen auf ungenügend bezeichneten Stimmzetteln zugerechnet, sofern sie nicht aufgrund regionaler Kriterien zugeordnet werden können (Art. 37 BPR).

Erklärungen über Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen müssen auf dem dafür vorgesehenen Formular spätestens am 30. August 2027, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei eintreffen. Erklärungen über Listen- und Unterlistenverbindungen können nicht widerrufen werden.

3. Bezug der amtlichen Wahllisten (Stimmzettel)

Bei Proporzwahlen werden neben einem amtlichen leeren Stimmzettel auch alle amtlich veröffentlichten Wahllisten als amtliche Stimmzettel den Stimmberechtigten zugestellt. Nichtamtliche, d.h. von Parteien oder Interessengruppen hergestellte Stimmzettel, sind ungültig.

4. Verteilung des Stimmmaterials

Nach Art. 33 Abs. 2 BPR und Art. 52 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt WAG) müssen die Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Wahltag das Stimmmaterial erhalten. Die Postaufgabe erfolgt gestaffelt ab dem 24. September 2027.

Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen derartiger Stimmzettel sind gemäss Art. 282bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB) verboten und strafbar.

5. Zusätzliche Informationen und Auskünfte

Zusätzliche Informationen sind im Internet unter www.wahlen.sg.ch abrufbar. Insbesondere empfehlen wir die Kenntnisnahme des von der Bundeskanzlei herausgegebenen Leitfadens für kandidierende Gruppierungen. Dieser enthält auch

Ausführungen zu den Bestimmungen betreffend Transparenz bei der Politikfinanzierung sowie zu den Möglichkeiten gezielter Förderung von Frauen bei der Listengestaltung.

Auskünfte über die Vorbereitung und Durchführung der Nationalratswahlen erteilt der Dienst für politische Rechte, Telefon 058 229 88 88 oder Mail an wahlen@sg.ch.

Staatskanzlei